

Stellungnahme zum Referentenentwurf Digitalisierungsgesetz

Stellungnahme des bne zum
Referentenentwurf des Bundesministeriums
für Wirtschaft und Energie (BMWi) für ein
Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende
(DigEG)

Berlin, 07. Oktober 2015. Das BMWi hat am 21. September den Entwurf eines Digitalisierungsgesetzes veröffentlicht. Die neuen Regelungen des Messstellenbetriebgesetzes bringen erhebliche Änderungen mit sich. Der bne begrüßt, dass mit der deutlichen Stärkung des Wettbewerbs und einer sehr viel klareren Trennung der Marktrollen und Aufgaben wichtige Weichenstellungen vorgenommen werden. Damit das Gesetz zeitnah funktionieren kann, ist es daneben von großer Bedeutung, die weiteren z.T. parallel laufenden Prozesse (Marktkommunikation, Schutzprofile für marktliche Anwendungen, Zählerstandgangbilanzierung etc.) zeitnah fortzuentwickeln.

Die Themen, die im Messstellenbetriebgesetz angesprochen werden, sind vielschichtig und trotz des hohen Detailgrads für die neue Energiewirtschaft von hoher Brisanz. In der Stellungnahme zum Eckpunktepapier aus dem Februar hat sich der bne als Verband einer wettbewerblichen neuen Energiewirtschaft klar für eine konsequente Liberalisierung des Messwesens positioniert. Grundsätzlich gilt: Was wettbewerblich geregelt werden kann, sollte auch dem Wettbewerb vorbehalten bleiben, um neuen und effizienten Lösungen den Weg frei zu machen. Nur was zwingend im Bereich des regulierten natürlichen Monopoles Netz enthalten sein muss, darf der Ausnahme reguliertes Monopol unterfallen. Der vorliegende Entwurf entfernt sich von diesem Ansatz ein gehöriges Stück. Auch die Überlegung, Kunden zum Einbau zu verpflichten, die weder einen dahingehenden Wunsch geäußert haben, noch aufgrund ihres niedrigen Verbrauchs für eine Ausstattung mit intelligenten Messsystemen überhaupt in Frage kommen, widerspricht jedem wettbewerblichen Denken. Es ist absehbar,

dass sich hier sehr schnell die gemeinsamen Interessen der Anschlussnehmer und der Messstellenbetreiber zu Lasten der Anschlussnutzer durchsetzen. Ein wettbewerblicher Ansatz würde dies vermeiden und käme dann auch ohne gesetzliche Preisobergrenzen aus, die in einer solchen Welt als systemfremd und -schädlich anzusehen sind.

Dies vorangestellt nimmt der bne mit Blick auf den fortgeschrittenen und langjährigen Diskussionsprozess dennoch eine pragmatische Haltung ein und zeigt in der vorliegende Stellungnahme vor allem inhaltliche, rechtliche und technische Änderungsvorschläge auf, die aus bne-Sicht mit überschaubarem Aufwand noch aufgenommen werden können und müssen. Dies möchten wir aber nicht als Zustimmung zu den genannten Systembrüchen verstanden wissen.

Die wesentlichen Kernthemen aus Sicht des bne sind dabei:

- I. Eine Fortentwicklung der Marktrolle Messstellenbetreiber heißt auch, dass die Trennlinie vom regulierten zum wettbewerblichen Bereich (insbesondere die **Entflechtung**) genau beschrieben werden muss. Die Erfahrungen aus der Strom- und Gasbelieferung zeigen deutlich, dass eine kontrollierbare Trennung der Marktakteure eine fundamentale Bedeutung hat. Die Vorstellung, dass fortentwickelt Messstellenbetreiber mit Netzbetreibern und Vertrieben integrierte Geschäftsmodelle anbieten, ließe enorme **Diskriminierungspotenziale** befürchten. Abschreckende Beispiele – wie die problematische Handhabung des Abrechnungsentgelts – dürfen sich in dieser Hinsicht nicht wiederholen. Die Finanzierung des Messwesens darf keinem Akteur Vorteile zuweisen, die andere nicht haben. Die rechtliche Beurteilung darf keine Unterschiede zu Tage treten lassen.
- II. Das intelligente Messwesen ist Grundvoraussetzung für die **Flexibilisierung des Strommarkts** und eine verbesserte Sektorkopplung. Das heißt dann aber auch, dass die Messanwendungen von Anfang an für die Flexibilisierung ausgelegt sein sollten, z.B. indem Regelungen wie etwa §14a EnWG entsprechend modifiziert werden oder technische Fortentwicklungen und BSI-Vorgaben mit Blick auf derartige Anwendungsfälle vorgenommen werden.
- III. In einem wettbewerblichen Bereich steht immer der **Verbraucher im Mittelpunkt. Er entscheidet, wann und wie er ein Angebot annimmt oder es sein lässt.** Dieses grundlegende Wahlrecht hat für Wettbewerber und Verbraucher einen hohen Stellenwert. Im Gesetzesentwurf wird dieses Recht zum Teil eingeschränkt. An einigen Stellen scheinen diese Einschränkungen zu weit zu reichen, da insofern als Anknüpfungspunkt für eine Einschränkung greifen sollte, dass kein milderes Mittel besteht, um die gesicherten gesamtgesellschaftlichen Vorteile zu heben. Unter dieser Prämisse ist insbesondere die vorgeschlagene Fassung des § 6 kritisch zu bewerten.
- IV. Die **Datenkommunikation und Bilanzierungsvorschriften** sind ein weiterer zentraler Punkt. Es ist sehr zu begrüßen, dass klar abgeleitet von den Aufgaben Rückschlüsse hinsichtlich der erforderlichen Daten getroffen

werden. Der grundsätzliche Ansatz der sternförmigen Kommunikation ist richtig und ebenfalls zu begrüßen. Es gilt nun, schnell die Marktkommunikation und Bilanzierungsvorgaben für die Praxis festzulegen und anzuwenden. Der bne hat seine Vorstellungen hierzu bereits konkretisiert, dennoch sind die Verfahren auch mit dem Teil der Branche gemeinsam fortzuentwickeln, der sich bisher eher zögerlich mit dieser Thematik auseinandergesetzt hat.

Die Änderungsvorschläge im Einzelnen:

Artikel 1 – Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG)

§ 3 EnWG

Änderungsvorschlag zu § 3 Nr.10a EnWG:

„im Elektrizitätsbereich innerhalb einer Regelzone bzw. im Gasbereich innerhalb eines Marktgebietes die Zusammenfassung von Einspeise- und Entnahmestellen bzw. Ausspeisepunkten, die dem Zweck dient, Abweichungen zwischen Einspeisungen und Entnahmen durch ihre Durchmischung zu minimieren und die Abwicklung von Handelstransaktionen zu ermöglichen,“

Begründung:

Bilanzkreise gibt es sowohl im Strom- als auch Gasmarkt. Da auch das MsbG diesen Begriff verwendet, sollte spätestens jetzt dessen Definition im EnWG vervollständigt werden.

§ 14a EnWG

Änderungsvorschlag zu § 14a EnWG:

„Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen haben denjenigen Lieferanten und Letztverbrauchern im Bereich der Niederspannung, mit denen sie Netznutzungsverträge abgeschlossen haben, ein reduziertes Netzentgelt zu berechnen, wenn ihnen im Gegenzug die Steuerung von vollständig unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen, die über einen separaten Zählpunkt verfügen, zum Zweck der Netzentlastung gestattet wird netzentlastende Maßnahmen mittels Steuerung garantiert oder durchgeführt werden. Als unterbrechbare Verbrauchseinrichtung im Sinne von Satz 1 gelten auch Elektromobile. Die Steuerung muss für die in Satz 1 genannten Letztverbraucher und Lieferanten zumutbar sein und kann direkt durch den nach allgemeinen Vorgaben des Netzbetreibers oder indirekt durch Dritte auf Geheiß des Netzbetreibers nach einem festzulegenden Verfahren erfolgen. Die Bedingungen für eine Netzentgeltreduktion sind in für Dritte nachvollziehbarer Form zu kennzeichnen und der Umfang der Reduktion ist zusammen mit den Netzentgeltpreisblättern zu veröffentlichen. Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Verpflichtung nach den Sätzen 1 und 2 näher zu konkretisieren, insbesondere einen Rahmen für die Reduzierung von Netzentgelten und die vertragliche Ausgestaltung vorzusehen sowie Steuerungshandlungen zu benennen, die dem Netzbetreiber vorbehalten sind, und Steuerungshandlungen zu benennen, die Dritten, insbesondere dem Lieferanten, vorbehalten sind. Die weiteren Anforderungen des Messstellenbetriebsgesetzes an die Ausgestaltung der kommunikativen Einbindung der steuerbaren Verbrauchseinrichtungen sind zu beachten.“

Begründung:

Der Änderungsvorschlag im DigEG zu § 14a EnWG greift aus bne-Sicht zu kurz. Im aktuellen § 14a EnWG sollten bereits jetzt die Änderungen eingefügt werden, die die Verordnungsermächtigung grundsätzlich geeignet machen, auf dieser Basis in einem nächsten Schritt eine Lastmanagementverordnung zu verabschieden, ohne erneut den Gesetzestext modifizieren zu müssen.

Dies ist in der jetzigen Fassung aus mehreren Gründen nicht der Fall: Der Begriff der „unterbrechbaren Versorgungseinrichtung“ reduziert den Anwendungsbereich auf Abschaltungen. Auch Verbrauchszuschaltungen sollten aber grundsätzlich möglich sein. Diese müssen dann allerdings zwangsläufig aufgrund von Haftungsfragen über den Letztverbraucher bzw. seinen Dienstleister erfolgen. Die ausschließlich für die Niederspannungsebene geltende Regelung ist wie die Vorhaltung eines separaten Zählpunkts obsolet und schränkt die Fortentwicklung der Vorschrift zu stark ein. Der separate Zählpunkt ist zukünftig entbehrlich, da mit Einführung geeigneter Mess- und Zählverfahren und Umstellung auf die Bewirtschaftung von Flexibilitäten diese isolierte Betrachtung keinen Sinn mehr hat. Mit der verpflichtenden Einführung der Zählerstandsgangmessung im aktuellen Entwurf des DigEG ist diese Anforderung nicht mehr erforderlich, müsste aber ohne Streichung im Rahmen einer Verordnung aufgrund der Nachrangigkeit Berücksichtigung finden. Mit dem Streichen der unterbrechbaren Versorgungseinrichtung ist auch S.2 nicht mehr erforderlich. In der gesetzlichen Begründung sollte allerdings klargestellt werden, dass Elektromobile weiter einbezogen sind. Dies ist insbesondere wegen möglichen Änderungen des Letztverbraucherbegriffs im Strommarktgesetz von Relevanz. Der Anwendungsbereich könnte sich dabei auf alle technisch verlässlich ab- und/oder zuschaltbaren (ggf. Dritte) Verbrauchseinrichtungen beziehen.

Die alternative Einfügung der netzentlastenden Maßnahmen, die garantiert oder durchgeführt werden, lässt demgegenüber beide Ausgestaltungsvarianten der gelben Ampelphase zu. Diese kann entweder in einem Vorhaltungsprodukt bestehen oder aber auch in einem tatsächlich kurzfristiger nachgefragten Produkt. In der Verordnungsermächtigung selbst sollten dazu noch keine Ausgestaltungsvorgaben erfolgen, weshalb der Formulierungsvorschlag hier offen bleibt.

Auch Satz 3 ist anzupassen, da dieser zu zentriert vom lokalen Netzbetreiberansatz ausgeht. Im Zuge der Entwicklung eines einheitlichen Verfahrens ist es sinnvoll, Verfahrenslösungen nicht von vorneherein über eine zu enge Verordnungsermächtigung auszuschließen. Dies betrifft z.B. den vom bne und Anderen vertretenen regionalen Netzclusteransatz.

Weiter ist die Gewährung vergünstigter oder individueller Netzentgelte vollständig transparent zu machen. Nur so kann sichergestellt werden, dass Lieferanten bzw. andere Dritte, die tatsächlich anfallenden Kosten in ihrer Kalkulation berücksichtigen. Fehlt die Transparenz, würde der Lieferant entweder ins Risiko gehen oder (dem Letztverbraucher) ein Angebot unterbreiten, das nicht konkurrenzfähig ist. Im ungünstigsten Fall, könnte die fehlende Informationsbereitstellung den Lieferantenwechsel behindern. Der diesbezüglich

neu eingefügte Satz 3 sollte zudem auch für die entsprechende Regelung im Gasbereich (§ 14b EnWG) übernommen werden.

Artikel 4 – Einführung Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)

§ 2 Nr.7

Der Letztverbraucherbegriff in § 2 Nr.7 MsbG unterscheidet sich vom Letztverbraucherbegriff des EnWG. Im MsbG heißt es „die Energie für den eigenen Verbrauch beziehen“ – im EnWG „die Energie für den eigenen Verbrauch kaufen“. Auch die Gesetzesbegründung spricht nur von einer „angelehnten“ Definition. Da EnWG und MsbG gleichrangige Gesetze sind, wird sich in jeder anderen Normierung grundsätzlich die Frage stellen, welcher Letztverbraucherbegriff greift. Dies ist insbesondere für Eigenverbrauchsfragen, Speicher etc. von hoher Relevanz, da mit dem Letztverbraucher üblicherweise die Zuordnung von Kostenfolgen einhergeht.

Daraus resultieren eine hohe Rechtsunsicherheit und eine große Wahrscheinlichkeit nachfolgender gerichtlicher Verfahren zur Klärung. Es ist deshalb dringend zu empfehlen, zumindest in die gesetzliche Begründung mit aufzunehmen, aufgrund welcher Anwendungsfälle hier eine abweichende Definition gewählt wurde.

§ 2 Nr.16 und § 60 Abs.2

Änderungsvorschlag zu § 2 Nr.16:

*„Plausibilisierung und Ersatzwertbildung: Im Rahmen der Aufbereitung von Messwerten rechnerische Vorgänge, die **spätestens bis zum Zeitpunkt der für die Bilanzkreisabrechnung erforderlichen Datenübermittlung über einen Zeitraum von maximal 24 Stunden** ausgefallene Messwerte oder Messwertreihen überbrücken oder unplausible Messwerte korrigieren.“*

Begründung:

Bei der Definition der Plausibilisierung und Ersatzwertbildung begrenzt die bestehende Definition die Messwertaufbereitung auf 24 Stunden. Die maßgebliche Erleichterung, die gegenüber der heute sehr teuren registrierenden Leistungsmessung eine Zählerstandsgangmessung deutlich kostengünstiger machen könnte, ist allerdings die Möglichkeit, bei einem Ausfall der Kommunikation bei der Datenübermittlung das Wiederaufleben der Kommunikation zu nutzen, die ausgefallenen Werte nachträglich zu übermitteln. Dies stellt aus Sicht der Marktakteure kein Problem dar, solange für die Bilanzkreisabrechnung die vollständigen Werte vorliegen und ein hoher Zuverlässigkeitsgrad bei der Übermittlung besteht, so dass Ersatzwertbildung nur einen Ausnahmefall darstellt.

Die Ersatzwertbildung ist dabei nicht im Gateway vorzunehmen, sondern nur verfahrenstechnisch abzubilden und sicherzustellen – insofern ist auch § 60 Abs.2 dahingehend anzupassen. Hintergrund ist, dass zwischen Lieferstelle bzw. Einspeisestelle und Messstelle zu unterscheiden ist. Daraus folgt, dass eine im Gateway verortete

Ersatzwertbildung ggf. die Kommunikation mehrerer Gateways untereinander voraussetzen würde, was zu neuen technischen Fragen führen würde. Aus diesem Grund sollte die Ersatzwertbildung dem Messstellenbetreiber überlassen werden, ohne sich von vorneherein auf eine zu kurze Frist vorfestzulegen.

§ 3

Änderungsvorschlag zu § 3 Abs.4 S.2:

*„Die Unabhängigkeit des grundzuständigen Messstellenbetriebs für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme von anderen Tätigkeitsbereichen der Energieversorgung ist über die **organisatorische**, informationelle und buchhalterische Entflechtung sicherzustellen; §§ 6a bis 6c **und § 7a Abs.1 bis Abs.6** des Energiewirtschaftsgesetzes gelten entsprechend.“*

Begründung:

Der grundsätzliche Weg, an der Liberalisierung des Messwesens festzuhalten, wird vom bne ausdrücklich begrüßt. Um diesen Weg zum Erfolg zu führen, ist es allerdings erforderlich, auch die rechtlichen Schlussfolgerungen konsequent zu ziehen. Nach dem öffentlichen Referentenentwurf wird entgegen der vorher bekanntgewordenen Versionen das Messwesen nicht mehr insgesamt entflochten wird, sondern vielmehr nur der Teilbereich des intelligenten Messwesens. Diese Lösung ist ungenügend; schließlich zeigen die Erfahrungen aus dem Vertrieb, wie schlecht sich monopolartige Parallelstrukturen mit einem wettbewerblichen System vertragen und wie mühsam es ist, die Monopole zu diskriminierungsfreiem Handeln gegenüber den Marktakteuren zu bewegen.

Zukünftig werden die Netze aus dem Energieinformationsnetz eine Vielzahl an Informationen erhalten, die beispielsweise beinhalten, wo sich wie viele Anlagen mit welcher Messtechnik befinden. Werden diese Informationen einem verbundenen Messstellenbetreiber zugetragen, ist dies mit einem großen Diskriminierungspotenzial verbunden, das nochmals gesteigert wird, wenn gleichzeitig ein Direktvermarkter oder Vertrieb in diese Struktur integriert ist. Auch ergibt sich folgende Problematik: Ein Messstellenbetreiber finanziert sich aus einem wettbewerblichen und einem regulierten Erlösstrom. Es muss sichergestellt werden, dass bei der Nutzung z.B. einer Software oder eines IT-Systems hier nicht der über Netznutzungsentgelte finanzierte Erlösstrom auf die wettbewerblichen Fälle einzahlt. Diese Quersubventionierungen (mit Verweis auf die beispielsweise zum Abrechnungsentgelt vorliegenden Analysen, z.B. WIK Consult) müssen von Anfang an auch vollzugstechnisch ausgeschlossen werden. Aufgrund der bisher in den Netzen innerhalb derselben Abteilung von demselben Personenkreis behandelten Materie liegt es nahe, dass diese Vorschriften – wenn überhaupt – nur schleppend umgesetzt werden. Erschwerend kommt hinzu, dass diese als unterste Stufe der Entflechtungsskala ohnehin nur sehr schwer zu kontrollieren und nachzuvollziehen sind (zumindest bei der informatorischen Entflechtung). Um diese Trennung konsequent durchzuführen, ist es deshalb zumindest erforderlich, die zweite Stufe der Entflechtungsvorgaben zu wählen und eine organisatorische Entflechtung des neuen Messstellenbetriebers vom regulierten Messstellen- und Netzbetrieb vorzusehen, die ein Mindestmaß an wettbewerblicher

Neutralität mit sich bringt. Konsequenterweise sollte auch nicht die Ausnahmeregelung des § 7a Abs.7 EnWG greifen, da einerseits Netzbetreiber unter 100.000 Netzanschlüssen diese strukturelle Problematik des teilliberalisierten und teilregulierten Bereichs genauso aufweisen und sie zum anderen ohnehin aufgrund der bekannten Skaleneffekte und der geringen Zahl an eigenen Einbauverpflichtungsfällen nicht selbst in der Lage sein werden, die hohen technischen und personellen Aufwendungen ohne Eingehen einer Kooperation oder Partnerschaft einzuhalten.

§ 5

Änderungsvorschlag zu § 5 Abs.2:

*„Der grundzuständige Messstellenbetreiber ist **nicht** berechtigt, den Messstellenbetrieb durch einen Dritten abzulehnen, ~~sofern es sei denn~~, **er weist nach, dass die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht vorliegen.** Die Ablehnung ist schriftlich zu begründen.“*

Begründung:

Die Vorschrift verweist auf den relativ umfassenden Katalog des § 3 Abs.2 und enthält über diesen Verweis u.a. jede einzelne Vorschrift des MsbG. Es besteht die Gefahr, dass grundzuständige Messstellenbetreiber diese Vorschrift einsetzen könnten, um in beliebiger Tiefe Geschäftsmodelle zu hinterfragen, Geschäftsgeheimnisse einzuholen und aufgrund Bagatellverstößen oder unterschiedlichen Gesetzesinterpretationen Wettbewerbern den Zugang zum Markt beschränken könnten.

Aus diesem Grund sollte zumindest eine Beweislastumkehr in die Vorschrift eingefügt werden, die nur bei substanziellen und nachweisbaren Verstößen eine Ablehnung zulässt. Keinesfalls darf die Ablehnung eines wettbewerblichen Messstellenbetreibers durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber einen strengeren Prüfungsmaßstab vorsehen, als § 4 Abs.2 MsbG enthält.

§ 6

Änderungsvorschlag zu § 6:

(1) Der Anschlussnehmer kann den Messstellenbetreiber für den Anschlussnutzer auswählen, wenn

- 1. dadurch alle Zählpunkte der Liegenschaft für Strom mit intelligenten Messsystemen ausgestattet werden,*
- 2. neben dem Messstellenbetrieb für Strom mindestens ein zusätzlicher Messstellenbetrieb der Sparten Gas, Fernwärme oder Heizwärme über das Smart Meter Gateway gebündelt wird und*
- 3. der gebündelte Messstellenbetrieb für jeden betroffenen Anschlussnutzer der Liegenschaft im Vergleich zur Summe der Kosten für den bisherigen getrennten Messstellenbetrieb zu keinen Mehrkosten führt.*

*(2) Übt der Anschlussnehmer das Auswahlrecht aus Absatz 1 aus, enden laufende Verträge mit Messstellenbetreibern **nicht moderner Messeinrichtungen oder intelligenter Messsysteme** der betroffenen Sparten entschädigungslos, wenn deren Laufzeit mindestens zur Hälfte abgelaufen ist. Über die Ausübung des Auswahlrechts sind alle betroffenen Anschlussnutzer und Messstellenbetreiber unverzüglich zu informieren. Zwischen Ausübung des Auswahlrechts aus Absatz 1 und der Vertragsbeendigung nach Absatz 2 Satz 1 müssen mindestens sechs Monate liegen. Betroffenen Messstellenbetreibern aller Sparten ist vor der*

<p><i>Ausübung des Auswahlrechts mit einer Frist von drei Monaten die Möglichkeit zur Abgabe eines eigenen Bündelangebots im Sinne von Absatz 1 einzuräumen; bestehende Vertragsverhältnisse nach § 5 Absatz 1 sind dem Anschlussnehmer vom Anschlussnutzer auf Verlangen unverzüglich mitzuteilen. Der Anschlussnehmer kann ab Zugang der Mitteilung nach Satz 2 innerhalb einer Frist von vier Wochen Gebrauch von seinem Auswahlrecht nach § 5 Absatz 1 machen. Er ist auf sein Ausübungsrecht hinzuweisen.</i></p>
<p><i>(3) Soweit der Anschlussnehmer von seinem Auswahlrecht nach Absatz 1 Gebrauch macht, besteht kein Auswahlrecht des Anschlussnutzers nach § 5 Absatz 1. Das Auswahlrecht des Anschlussnehmers schränkt das Auswahlrecht des Anschlussnutzers nach § 5 Absatz 1 dem Grunde nach nicht ein. Die Freiheit des Anschlussnutzers zur Wahl eines Energielieferanten sowie eines Tarifs darf durch die Ausübung des Auswahlrechts des Anschlussnehmers nach Absatz 1 nicht eingeschränkt werden. Entscheidet sich der Anschlussnutzer nach Ablauf der Frist gem. Absatz 2 Satz 5 zur Ausübung seines Auswahlrechts nach § 5 Absatz 1, sind die vom Anschlussnehmer getroffenen Fristen zur Beendigung zu berücksichtigen. Diese Frist darf den Zeitraum von zwei Jahren nicht übersteigen.</i></p>
<p><i>(4) Anschlussnutzer haben das Recht, vom Anschlussnehmer alle zwei Jahre die Einholung von zwei verschiedenen Bündelangeboten für den Messstellenbetrieb der Liegenschaft im Sinne von Absatz 1 zu verlangen. Die Angebote müssen für die Anschlussnutzer verständlich sein und eine Prognose bezüglich der Kosten der Anschlussnutzer vor und nach einer Bündelung des Messstellenbetriebs enthalten.</i></p>

Begründung:

Es stellt sich die Frage, wie Synergiepotenziale durch § 6 gehoben werden können, wenn Wärmemengenzähler, Heizkostenverteiler, Gasmesseinrichtungen etc. mit großem Aufwand schutzprofilkonform gemacht werden sollen, kommunikationstechnisch erschlossen werden sollen und gleichzeitig kostengünstiger als die bisherigen Messeinrichtungen sein sollen.

Die aktuelle Fassung des § 6 ist aber hinsichtlich einer Vielzahl weiterer Punkte problematisch. Aus Sicht des Datenschutzes stellt sich die Frage, wie die Rechte des Anschlussnutzers gewahrt werden können, sofern dieser eine datensparsamere Konfiguration haben möchte, als es im Vertrag zwischen Anschlussnehmer und Messstellenbetreiber vorgesehen ist. Die §§ 49 ff. treffen hierzu keine Aussage.

Aus Sicht des Verbraucherschutzes wird der betroffene Anschlussnutzer jeglicher Wahlmöglichkeit beraubt. Sofern dieser beispielsweise eine Ladestation für ein Elektrofahrzeug in der Tiefgarage anschließen möchte, ist nicht sichergestellt, dass die entsprechenden Zusatzdienste vom Messstellenbetreiber vorgehalten werden. Damit besteht aufgrund des nicht sicheren Vorhaltens des kompletten Produktportfolios keine Möglichkeit, individuelle Wünsche zu berücksichtigen, sofern diese nicht zufällig im Angebotsportfolio des vom Anschlussnehmer gewählten Messstellenbetreibers enthalten sind. Dazu gehört auch der explizite Wunsch, einen Messstellenbetreiber zu wählen, dem man hinsichtlich des Datenumgangs besonderes Vertrauen entgegenbringt.

Auch ist der entschädigungslose Verlust eines Vertrages ein schwerwiegender Eingriff in die Bestandsschutzrechte (vgl. § 19 Abs.5 MsbG), der in dieser uneingeschränkten Form nicht hinnehmbar ist. Dazu kommt, dass die Kalkulationsgrundlage von wettbewerblichen

Angeboten durch die entschädigungslose Kündigungsfrist nachhaltig zerstört wird. Wenn selbst innerhalb der ohnehin sehr kurzen Vertragslaufzeit von maximal zwei Jahren jederzeit durch die Abgabe eines Bündelangebots die eigene Vertragsgrundlage beseitigt werden kann, führt dies zu einem Risikoaufschlag, der sich letztlich auch kundenseitig bei den Preisen bemerkbar machen muss. Auch trifft die Regelung keine Aussage darüber, wie mit Verträgen umzugehen ist, die noch unterhalb der „Halbwertszeit“ liegen. Sind diese entschädigungspflichtig kündbar oder ist abzuwarten, bis die Hälfte der Laufzeit erreicht ist?

Wie ist mit konkurrierenden Fristen mehrerer wettbewerblicher Messstellenbetreiber umzugehen? Ein weiterer Punkt ist die Größe der Bündelangebote. Sollen deutschlandweit aufgrund bestehender Kooperationen eine Vielzahl von Liegenschaften auf einmal auf Basis eines einheitlichen Bündelangebots ausgestattet werden, wird selbst die Frist von drei Monaten für keinen Konkurrenten ausreichen können, ein alternatives Angebot zu erstellen. Zumal ohnehin nur Kenntnis genommen werden kann, wenn man zufällig Messstellenbetreiber in einer der Liegenschaften sein sollte. Auch wird der Wettbewerb damit für all jene Messstellenbetreiber verschlossen, die ihr Geschäftsmodelle bei kundenindividuellen Angeboten verorten – nicht aber in der messtechnischen Erschließung ganzer Liegenschaften.

Weiter ist auch trotz der klaren Aussage, dass damit keine Einschränkungen des gewählten Stromtarifs einhergehen dürfen, diese Problematik schlichtwegs unvermeidbar. Schließlich bestehen bereits heute Tarifmodelle, die auf Leistungen aufbauen, die unter § 35 nur als Zusatzdienste und damit nicht verpflichtend aufgeführt sind. Beispiele sind Pre-Paid-Tarife oder Steuerungsanwendungen – auch und gerade im Bereich Smart Home sind Konflikte denkbar. Wenn diese Dienstleistungen vom Messstellenbetreiber der Liegenschaft nicht vorgesehen sind, hat der Anschlussnehmer ohne nennenswerten Aufwand keine praktikable Möglichkeit, die entsprechenden Produkte zu erwerben.

Aus den genannten Gründen schießt die Vorschrift über das beabsichtigte Ziel der Hebung von Synergieeffekten deutlich hinaus. In Übereinstimmung mit der bne-Positionierung zum Eckpunktepapier wird angeraten, hier einen separaten Stakeholder-Prozess zu initiieren, um die Regelungsmaterie weiter zu diskutieren und auszudefinieren und die praktischen und rechtlichen Hürden gerade auch hinsichtlich der unterschiedlichen Regelungen der einzelnen Messbereiche Heizwärme, Strom, Gas, Wasser etc. zusammenzuführen.

Wenn das BMWi an der grundsätzlichen Regelung des § 6 festhalten sollte, ist aber dringend anzuraten, zumindest eine wettbewerbliche Öffnung aufzunehmen, die zum Einen sicherstellt, dass neu geschlossene Verträge über intelligente Messprodukte nicht einfach (im Übrigen verfassungsrechtlich zweifelhaft) beseitigt werden können und dem Anschlussnutzer ein aktives Wahlrecht bleibt, mit dem er zumindest ein Opt-Out-Recht erhält.

Das Wahlrecht des Anschlussnutzers wäre insoweit nur eingeschränkt, als offenkundige Vorteile einer Gesamtgüterabwägung überhaupt gehoben werden könnten. Deshalb wird vorgeschlagen, dem Anschlussnutzer unter formellen und zeitlichen Anforderungen sein

Wahlrecht zu belassen – dieses aber insoweit einzuschränken, dass er selbst zu proaktivem Handeln gezwungen wird, wenn er mit dem Bündelangebot nicht einverstanden sein sollte. Sofern der Anschlussnutzer Mehrkosten in Kauf nimmt, weil ihm dieses Angebot so werthaltig erscheint oder er das Bündelangebot keinesfalls mittragen kann, ist dieses ein ausreichender Rechtfertigungsgrund, was angesichts der üblicherweise großen Zahl an Anschlussnutzern in einer Liegenschaft auch nicht die gesamten Skaleneffekte der Bündelung beseitigen würde. Insgesamt ist aufgrund des noch sehr viel umfangreicheren Klärungsbedarfs, als hier angerissen, eine Öffnung für wettbewerbliche Individualangebote auch aus Gründen der politischen Akzeptanz zu empfehlen.

Zudem enthält die Vorschrift einen Interpretationsspielraum, der möglicherweise dabei gar nicht beabsichtigt war. Bezieht man die Vorschrift auf Gewerbeimmobilien, z.B. ein Einkaufszentrum, so hätte der Liegenschaftseigentümer bzw. die Verwaltung das Wahlrecht zur Auswahl eines einheitlichen Messstellenbetreibers. Auch hier scheint es nicht nachvollziehbar, aus welchen Gründen eine Einschränkung des Wahlrechts sinnvoll ist. Schließlich bestehen die Einsparpotenziale möglicherweise bei fast jedem einzelnen Kunden isoliert.

§ 7

Allgemein:

Der bne begrüßt die Vorgabe, dass Kosten des grundzuständigen Messstellenbetreibers für intelligente Messsysteme und moderne Messeinrichtungen nicht bei den Netznutzungsentgelten zu berücksichtigen sind. Eine ausschließlich für grundzuständige Messstellenbetreiber bestehende Finanzierungsmöglichkeit, die wettbewerblichen Anbietern nicht offensteht, würde zu massiven Wettbewerbsverzerrungen sorgen.

Dennoch besteht für den Anfang des Rollouts das grundsätzliche Bedürfnis, Finanzierungsmodelle zu finden, die die höheren Initialkosten berücksichtigen. Dazu finden sich allerdings auch im Markt erste Vorfinanzierungsmodelle, wie beispielsweise das jüngst veröffentlichte Angebot der co.met in Kooperation mit der Deutschen Leasing Bank.¹

Einfügung neue Sätze 3 und 4 in § 7 Abs.1 („all-inclusive-Verträge“)

„In den Fällen der Sätze 1 und 2 wird neben dem Entgelt für den Messstellenbetrieb kein Entgelt für die Messdienstleistung erhoben. Auf ihr Verlangen sind Anschlussnutzer und Anschlussnehmer über einen einheitlichen Vertrag durch den Energielieferanten oder Messstellenbetreiber abzurechnen. In diesem Fall kann derjenige, der die Abrechnungsleistung durchführt, eine anteilige und angemessene Aufwandsentschädigung verlangen.“

Begründung:

Satz 3: Die Abgrenzung der Begriffe „Entgelte für den Messstellenbetrieb“ nach dem MsbG und den Formulierungen in den angepassten aber weiterhin geltenden

¹ <http://www.cicweb.de/index.cfm?pid=1473&pk=159496>

§ 17 Abs. 7 StromNEV und § 15 Abs. 7 StromNEV („ein Entgelt für den Messstellenbetrieb und ein Entgelt für die Messung“) ergibt nicht zwingend den für die praktische Umsetzung wichtigen Schluss: Der Messstellenbetreiber darf bei intelligenten Messsystemen und modernen Messeinrichtungen neben den im MsbG vorgegebenen Preisobergrenzen keine Entgelte für die Messung in Rechnung stellen. Letzteres ist nur noch für bestehende, „alte“ Messeinrichtungen möglich.

Zu Satz 4: Es ist zu begrüßen, dass all-inclusive –Verträge nach Aussage des BMWi nicht zur Diskussion stehen. Sofern damit allerdings eine Übernahme des Liquiditätsrisikos, eine Übernahme der Vorhaltekosten für die Abrechnungssysteme, eine Übernahme der Mahnkosten etc. stattfindet, ist offensichtlich, dass die Trennung der Marktrollen bedingt, eine finanzielle Beteiligung des Messstellenbetreibers an den Kosten vorzusehen. Diese könnte in einem dem Lieferantenrahmenvertrag nachgebildeten bundeseinheitlichen Vertrag zwischen Messstellenbetreibern und Lieferanten mit einem den anteiligen Kosten entsprechenden Pauschalbetrag, unterschieden nach moderner Messeinrichtung und intelligentem Messsystem versehen werden. Alternativ ist auch ein prozentualer Wert orientiert an den Preisobergrenzen denkbar. Das Inkassorisiko muss insbesondere bei Teilzahlungen im Detail bestimmt werden (LF hat Anspruch auf 50, MSB auf 10, Anschlussnutzer zahlt 45). Letztlich sind weitere Ausdifferenzierungen erforderlich. Ein detailliertes Verfahren durch die Bundesnetzagentur verbunden mit einer Einpassung des Lieferantenrahmenvertrags scheint sinnvoll.

§ 8 MsbG und § 22 Niederspannungsanschlussverordnung (Artikel 10)

Änderungsvorschlag § 8 Abs.1 S.1 MsbG:
„Der Messstellenbetreiber bestimmt im Rahmen der Anforderungen dieses Gesetzes Art, Anbringungsort, Zahl und Größe von Mess- und Steuereinrichtungen... “
Änderungsvorschlag § 22 Abs.2 S.1 NAV:
„Der Netzbetreiber bestimmt die Anbringungs Voraussetzungen und Messpunkte , der Netzbetreiber Messstellenbetreiber bestimmt den Anbringungsort von Mess- und Steuereinrichtungen.“

Begründung:

Eine Trennung der Marktrollen Netzbetreiber und Messstellenbetreiber führt zu Folgeänderungen. Wenn man diese Trennung konsequent fortdenkt, wird der Netzbetreiber nicht die personellen Ressourcen mehr vorhalten wollen und können, um zu beurteilen, wie eine Kommunikation in einem Gebäude am besten aufgebaut und vorgehalten wird. Zudem fällt auch die Verantwortung dafür, dass diese Kommunikation funktioniert, in den Verantwortungsbereich des Messstellenbetreibers. Deshalb sollte er auch die Möglichkeit erhalten, zu entscheiden, an welchem Punkt in einer Liegenschaft sich das Anbringen einer Messeinrichtung am besten eignet. Der Netzbetreiber ist umgekehrt daran interessiert, vor dem Netzanknüpfungspunkt sein Netz den physikalischen Erfordernissen entsprechend zu führen und ist derjenige, der die Messpunkte kennt. Um sicherzustellen, dass eine vollständige Messung des Verbrauchs und der Erzeugung erfolgt, benennt er die Voraussetzungen.

§ 11

Änderungsvorschlag zu § 11 Abs.1:

*„Grundzuständige Messstellenbetreiber sind verpflichtet, dem Netzbetreiber **sowie der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn zur öffentlichen Bekanntgabe** jährlich eine Übersicht zur Ausstattung der Messstellen im Netzgebiet zur Verfügung zu stellen.“*

Begründung:

Um den Wettbewerb im Messwesen anzukurbeln, sollten von Anfang an möglichst viele Informationen öffentlich gemacht werden. Dies hat für viele Akteure, aber auch die Verbraucher einen hohen Nutzen. Lieferanten und Dienstleister können gezielt Produkte anbieten, die den Messgeräten einen Mehrwert verleihen, die Öffentlichkeit kann den Rollout auf Basis angemessener Informationsgrundlagen verfolgen, die wettbewerblichen Messstellenbetreiber können sich auf Nutzergruppen konzentrieren, die noch nicht neu ausgestattet sind etc.

Änderungsvorschlag zu § 11 Abs.3:

*„Messstellenbetreiber haben dem Netzbetreiber Verlust, die Beschädigung und Störungen der Mess- und Steuereinrichtungen unverzüglich schriftlich mitzuteilen, **sofern dies energiewirtschaftlich erforderlich ist**. Sie haben unverzüglich die Beschädigung und Störung der Mess- und Steuerungseinrichtungen zu beheben und den Verlust zu ersetzen.“*

Begründung:

Es macht wenig Sinn, bei einer Störung des Zählers oder anderer Teile, die innerhalb einer kurzen Zeit behoben wird, eine Verpflichtung des Messstellenbetreibers vorzusehen, den Netzbetreiber schriftlich zu informieren. In den meisten Fällen werden diese Fälle für den Netzbetreiber vollkommen irrelevant sein, deshalb sollte besser ein Verfahren gewählt werden, in dem die kritischen Anwendungsfälle beschrieben werden, in denen der Netzbetreiber diese Informationen tatsächlich benötigt. Auf Basis des Änderungsvorschlags könnten die Netzbetreiber einen entsprechenden Katalog erarbeiten, der die netztechnisch relevanten Fälle umreißt, und damit zur Minimierung des ansonsten entstehenden Aufwands beiträgt.

§ 16

Änderungsvorschlag § 16 Abs.3:

*„Ein Dritter, der den Messstellenbetrieb durchführt, ~~hat den Verlust, die Beschädigung und Störungen der Mess- und Steuereinrichtungen unverzüglich dem grundzuständigen Messstellenbetreiber schriftlich mitzuteilen.~~ Er hat unverzüglich die Beschädigung und Störung der Mess- und Steuerungseinrichtungen zu beheben und den Verlust zu ersetzen. **§11 Abs.3 S.1 gilt entsprechend.**“*

Begründung:

Warum der wettbewerbliche Anbieter, der ebenfalls den hohen BSI-Anforderungen und Zertifizierungsvorgaben entspricht, dem grundzuständigen MSB den Verlust, die Beschädigung oder Störung der Einrichtungen melden soll, erschließt sich nicht. Zudem gelten die Punkte zu § 11 entsprechend. Bessere Lösung scheint ein aus netztechnischer Sicht sicherheitsrelevanter Katalog, der den grundzuständigen wie wettbewerblichen Anbieter verpflichtet, gegebenenfalls den Netzbetreiber über diese Situation zu informieren.

§ 20

Neuer Satz 2 in § 20 Abs.2:

*„(2) Neue Messeinrichtungen für Gas, die den besonderen Anforderungen aus Absatz 1 nicht genügen, dürfen noch bis zum 31. Dezember 2016, solche mit registrierender Leistungsmessung noch bis zum 31. Dezember 2024 eingebaut und jeweils bis zu acht Jahre ab Einbau genutzt werden, wenn ihre Nutzung nicht mit unverhältnismäßigen Gefahren verbunden ist. **Unbeschadet der Regelung in Satz 1 ist spätestens bis zum 1.1.2017 sicherzustellen, dass alle Messeinrichtungen für Gas mit registrierender Leistungsmessung über eine stündliche Übertragung der stündliche Messwerte an den Netzbetreiber, dem Bilanzkreisverantwortlichem und dem Transportkunden (oder den gemäß entsprechender Festlegung der Regulierungsbehörde definierten Empfängern) verfügen.**“*

Begründung:

Es gibt im Gas rund 37.000 Ausspeisepunkte, die über eine registrierende Leistungsmessung beliefert werden. Seit 2007 gibt die Festlegung GeLi Gas der BNetzA vor, dass bei RLM-Entnahmestellen die „Übermittlung des Lastgangs unverzüglich nach der Auslesung der Messwerte im Stundentakt“ zu erfolgen hat.

Dennoch funktioniert die entsprechende Datenbereitstellung nicht ansatzweise; ein Teil der Netzbetreiber versucht außerdem dies als Zusatzleistung gegen Zusatzentgelt dem Transportkunden gegenüber abzurechnen. Für die Bilanzierung, bei der die Bilanzkreisverantwortlichen zeitnah und regelmäßig Informationen über die Ausspeisung der RLM-Kunden benötigen, um ihren Bilanzkreis entsprechend auszugleichen, dürfen sich die Netzbetreiber ab 1.10.2016 noch immer vier Stunden nach Ende des Ableszeitraums Zeit nehmen, dem Bilanzkreisverantwortlichen zweimal am Tag die Allokationsmengen der RLM-Entnahmen für zwei definierte Zeiträume zu übermitteln. Die Datenbereitstellungsfristen im Gas orientieren sich heute leider am schlechtesten Standard.

§ 27

Die Weiterentwicklung von Schutzprofilen und Technischen Richtlinien ist für eine Vielzahl an wettbewerblichen Anwendungen von fundamentaler Bedeutung. Dies betrifft, wie bereits in der Stellungnahme zum Eckpunktepapier „Verordnungspaket intelligente Netze“ vom 15. April 2015 dargestellt, insbesondere die Teilnahme an den Regelleistungsmärkten und die entsprechende Eignung der Steuerbox, aber ebenso eine Vielzahl weiterer Anwendungen z.B. in den Bereichen Direktvermarktung, Smart Home, Elektromobilität etc. Die

Verknüpfung mit dem Ansatz „VHP-ready“ ist ebenfalls von hoher Bedeutung. Da der bne insbesondere die Anwendungsfälle aus wettbewerblicher Sicht vertritt, besteht die Bereitschaft, sich in den Ausschuss Gateway-Standardisierung einzubringen.

§ 29 Abs.2, § 36 Abs.3 und §37

Änderungsvorschlag zu § 36 Abs.3:

*„Der Anschlussnutzer ist nicht berechtigt, die Ausstattung einer Messstelle mit einem intelligenten Messsystem nach § 29 Absatz 1 ~~und 2~~ oder die Anbindung seiner Erzeugungsanlagen oder der Messeinrichtung für Gas an das intelligente Messsystem nach § 40 zu verhindern oder nachträglich wieder abzuändern oder abändern zu lassen. **Im Fall des § 29 Absatz 2 kann der Anschlussnutzer verlangen, nur mit einer modernen Messeinrichtung ausgestattet zu werden.**“*

Neuer Satz: § 37 Abs.2 S.2:

„Der Anschlussnutzer kann binnen vier Wochen ab Zugang der Information gem. Satz 1 von seinem Recht nach § 36 Abs.3 S.2 Gebrauch machen.“

Begründung:

Die Option, dass der grundzuständige Messstellenbetreiber auch unterhalb der Verbrauchsgröße von 6.000 kWh Verbraucher zum Einbau verpflichten kann, wird absehbar zu Konflikten führen. Da der Nutzen unterhalb von 6.000 kWh, wenn gleichzeitig kein Prosumer, ein Fall des § 14a EnWG oder ein Fall des § 6 vorliegt, nachweislich nur gering sein wird bzw. vor allem in Dienstleistungen besteht, die dem Verbraucher nur nützen, wenn er sie auch haben will, ist für diese Gruppe ein Opt-Out-Recht (nur Einbau einer modernen Messeinrichtung) eine Akzeptanz fördernde Maßnahme. Negative wirtschaftliche Auswirkungen sind aufgrund der niedrigen Preisobergrenze und der Erfahrung, dass die Kritiker oftmals nicht mit der Masse der Anschlussnutzer gleichzusetzen sind, nicht zu erwarten.

§ 31

Klarstellung im Verhältnis zu Gas

Durch die Einbauverpflichtung nach § 20 werden Gas-Messeinrichtungen in intelligente Messsysteme eingebunden, ohne dass diese Entscheidung durch den Anschlussnutzer selbst vorgenommen wird. Damit besteht die grundlegende Gefahr, dass durch die Preisobergrenzen im Strom Kosten in die Messstellenentgelte für Gas verschoben werden können.

Klarstellung in § 31 Abs.1 Nr.5 sinnvoll:

§ 31 Abs.1 Nr.5 liest sich aufgrund des eingefügten Wortes „vor“ so, als ob der Flexibilitätsmechanismus nach §14a EnWG erst in Anspruch genommen werden darf, wenn ein intelligentes Messsystem bereits eingebaut ist. Da sich die Frage nach Übergangsregelungen stellt, ist die Auslegung für die Inanspruchnahme von Netzentgeltermäßigungen und reduzierten Konzessionsabgaben von hoher praktischer

Relevanz. Sofern diese Lesart zutrifft, würde sich daraus ein starker Anwendungsfall für das wettbewerbliche Messwesen ergeben, da voraussichtlich eine Vielzahl der Heizstromverbraucher mit hoher Eigeninitiative den Einbau eines Messsystems in Angriff nehmen würden. Eine Klarstellung in der Gesetzesbegründung wäre für die Auslegung hilfreich.

Klarstellung im EnWG erforderlich:

§ 31 Abs.6 regelt die Preisobergrenze für den Fall, dass mehrere Messstellen in der gleichen Liegenschaft mit intelligenten Messsystemen auszustatten sind.

Ein anderer Anwendungsfall bleibt dabei allerdings unregelt. Wenn z.B. aufgrund von §14a EnWG ein Zählpunkt an der Wärmepumpe mit einem intelligenten Messsystem ausgerüstet wird, der Verbraucher aber ansonsten unterhalb der Grenze zur Einbaupflicht liegt, würden der Anschlussnutzer nach dem Wortlaut für das intelligente Messsystem z.B. 100 Euro und für die moderne Messeinrichtung 20 Euro zu zahlen haben. Streng genommen würde nach der Ausübung der Anbindungsverpflichtung gem. § 40 gar ein doppelter Fall vorliegen, da die Preisobergrenze für den verpflichtenden Einbau greift, dies aber nur die eine Fallkonstellation abdeckt. Dass dies nicht gewollt sein wird, ist klar, sollte dennoch aber redaktionell nochmals deutlich gemacht werden. Auch aus diesem Grund ist der Hinweis auf den §14a EnWG von besonderer Bedeutung, der hier einen separaten Zählpunkt vorschreibt.

Klarstellung zur Brutto/Netto-Diskussion („in Rechnung stellen“ nach § 31):

Ob die Preisobergrenzen ohne oder inklusive Umsatzsteuer gelten, wurde in der Vergangenheit immer wieder diskutiert. Da die Preisobergrenze zwei zentrale Fragen berührt, nämlich einerseits die Kalkulation der grundzuständigen Messstellenbetreiber bestimmt, andererseits aber auch bei zu niedriger Setzung einen Wettbewerbsausschluss herbeiführen könnte, sind folgende Anmerkungen und Klarstellungen von Bedeutung.

Die Kosten-Nutzen-Analyse des BMWi und die ergänzenden Variantenrechnungen durch Ernst&Young gehen in der gesamten Kalkulation von den Preisblättern der Verteilernetzbetreiber aus, die üblicherweise Preise ohne Umsatzsteuer ausweisen. „In Rechnung stellen“ liest sich aus dem Verbraucherblickwinkel nun logischerweise inkl. Umsatzsteuer. Allerdings lassen sich bei gewerblichen Einbauverpflichteten, die ohnehin einen großen Anteil der „Über-6.000er“ ausmachen werden, beide Interpretationen vertreten. Da mit Blick auf die Kosten-Nutzen-Analyse und die auch aus Sicht des bne mit den aktuellen Preisobergrenzen angespannte Finanzierungssituation es naheliegt, zumindest für die gewerblichen Einbauverpflichteten die Preisobergrenze exklusive Steuer zu interpretieren, wäre hier eine Klarstellung in der gesetzlichen Begründung ausgesprochen hilfreich. Die Möglichkeit des Vorsteuerabzugs lässt bei der Begrifflichkeit „in Rechnung stellen“ diese Auslegung als naheliegend erscheinen.

§ 35

Änderungsvorschlag zu Abs. 1 S.2 Nr.3:

*„die Bereitstellung der Informationen über das Potenzial intelligenter Messsysteme im Hinblick auf die Handhabung der Ablesung und die Überwachung des Energieverbrauchs sowie einen **Lösungsansatz** Softwarelösung, ~~die der~~ Anwendungsinformationen zum intelligenten Messsystem, zu Stromsparhinweisen und -anwendungen nach Stand von Wissenschaft und Technik enthält, Ausstattungsmerkmale und Beispielanwendungen beschreibt und Anleitungen zur Befolgung gibt sowie“*

Begründung:

Dass jeder Nutzer eines intelligenten Messsystems Anwendungsinformationen erhalten soll, ist ein nachvollziehbarer Ansatz. Der Begriff Softwarelösung reicht allerdings weit in den Bereich der Heimautomatisierung hinein und sollte auch angesichts der Preisobergrenze nicht darunter zu verstehen sein. Ein neutraler Begriff wie „Lösungsansatz“ ist besser geeignet, zum Ausdruck zu bringen, dass Informationen bereitgestellt werden sollen, es aber nicht um die Implementierung einer Heimautomatisierung geht. Zudem ist die Anwendung über ein Online-Portal ohnehin bereits in Nummer 2 genannt. Eine zusätzlich standardmäßige „Softwarelösung“ ist deshalb abzulehnen.

Klarstellung zu §35 Abs.1 S.2 Nr.4 und §35 Abs.2 S.3 Nr.3

Änderungsvorschlag zu §35 Abs.1 S.2 Nr.4:

*„in den Fällen des § 31 Absatz 1 Nummer 5 und Absatz 2 das Bereithalten **einer den diesbezüglichen Vorgaben entsprechenden** Kommunikationslösung, mit der ~~bis zu~~ **mindestens** zweimal am Tag eine Änderung des Schaltprofils herbeigeführt werden kann, und“*

Begründung:

Als Standardleistung wird eine Kommunikationslösung beschrieben, mit der bis zu zweimal am Tag das Schaltprofil geändert werden kann. Die Herstellung der Steuerbarkeit (mit Verweis auf die Änderung des Schaltprofils) und die Durchführung sind allerdings als Zusatzdienst aufgeführt. Diese Aufteilung ist in zweierlei Hinsicht problematisch. Zum einen sollte klargestellt werden, dass mit dem Paragrafenverweis in Abs.2 S.3 Nr.3 nicht gemeint ist, dass die Herstellung des Schaltprofils als Zusatzdienst Zusatzkosten verursacht. Zum zweiten besteht die Gefahr, dass der Basisdienst einer zweimal am Tag erfolgenden Änderung des Schaltprofils am Ende die Auslegung des §14a EnWG hinter sich herzieht. Wenn dies dann bedeutet, dass netzdienliche Flexibilität ausschließlich als zweimal am Tage erfolgende Änderung des Schaltprofils definiert wird, begrenzt man von vorneherein die denkbaren Lösungen. Aus diesem Grund sollte die Definition des Basisdienstes an die Ausgestaltung des §14a EnWG gekoppelt werden. Dies führt zudem zu entsprechendem Konkurrenzdruck der Messstellenbetreiber untereinander, eine Lösung im Rahmen der Basisdienste anbieten zu müssen, die den Anforderungen gerecht wird.

§ 36

Änderungsvorschlag zu § 36 Abs.1:

*„Die Verpflichtungen des grundzuständigen Messstellenbetreibers aus den §§ 29, 31, 32 und 33 gelten nicht, wenn ein nach den §§ 5 oder 6 beauftragter Dritter die jeweiligen Ausstattungsvorgaben bereits erfüllt hat. **Ist ein dritter Messstellenbetreiber bereits beauftragt und fällt das Messsystem unter Bestandsschutz gem. § 19 Abs.5, so führt die Ankündigung des dritten Messstellenbetreibers, die Ausstattungsvorgaben innerhalb der halben Frist des § 31 zu erfüllen, zu einem entsprechenden Ruhen der Verpflichtung.** Andernfalls endet das laufende Vertragsverhältnis des Anschlussnutzers mit dem Dritten entschädigungslos und wird ab Einbau des intelligenten Messsystems durch den Messstellenvertrag des grundzuständigen Messstellenbetreibers mit dem Anschlussnutzer nach § 9 Absatz 2 Nummer 1 abgelöst.“*

Begründung:

§ 36 in der jetzigen Fassung kann dazu führen, dass alle am Markt bereits heute existierenden Wettbewerber auf einen Schlag vom Markt verdrängt würden. Der grundzuständige Messstellenbetreiber hat für seinen Bestand Umrüstungszeiträume von 8 bis 16 Jahre (im Fall von RLM-Messstellen). Nach der jetzigen Regelung hätte der Wettbewerber für seinen gesamten Bestand gerade einmal drei Monate – trotz der expliziten Bestandsschutzregel des § 19 Abs.5. Um dies zu konkretisieren: Ein Wettbewerber hält bundesweit 5.000 Messstellen. Im ersten Schritt schreiben die grundzuständigen Messstellenbetreiber die Messstellen an, die den wettbewerblichen Konkurrenten gehören. Dem Wettbewerber verbleibt kein adäquater Zeitraum, darauf zu reagieren. Für die unter Bestandsschutz fallenden Einbauverpflichtungen der wettbewerblichen Messstellenbetreiber muss deshalb zwingend ein adäquater Zeitraum zur gesamten Umrüstung festgelegt werden. Da die wettbewerblichen Messstellenbetreiber schneller als die regulierten Akteure sind, genügt insofern die Hälfte der Zeit, die den grundzuständigen Messstellenbetreibern zur Verfügung steht. Eine Einschränkung, dass nur ein bestimmter Anteil (95 %) umzurüsten ist, ist für die Wettbewerber ebenfalls verzichtbar. Eine grundsätzliche Gleichbehandlung muss dennoch erfolgen.

§ 37

Änderungsvorschlag zu Abs.1:

*„Grundzuständige Messstellenbetreiber haben spätestens 6 Monate vor dem Beginn des Rollouts Informationen über den Umfang ihrer Verpflichtungen aus § 29, **die zeitliche und örtliche Planung für die Durchführung des Rollouts, über ihre Standardleistungen...**“*

Begründung:

Der Erfolg des Rollouts ist maßgeblich davon abhängig, wie parallel zur Umrüstung der Infrastruktur Produkte in den Markt kommen. Aus diesem Grund ist es erforderlich, möglichst exakte Informationen zu haben, wann und wo mit einer vorhandenen Infrastruktur zu rechnen ist. Eine Klarstellung in § 37 gewährleistet, dass sich die

Informationspflicht auch auf diese relevanten Fakten erstreckt. Der bisherige Anwendungsbereich der Vorschrift greift ansonsten zu kurz.

Änderungsvorschlag zu Abs.2:

„Spätestens 3 9 Monate vor der Ausstattung der Messstelle ...“
--

Begründung:

Die gesetzte Frist ist zu kurz, da sie beispielsweise mit § 6 kollidiert. § 6 sieht vor, dass zwischen Ausübung des Wahlrechts und Vertragsbeendigung mindestens 6 Monate liegen müssen. Zudem sind alle zur Abgabe alternativer Bündelangebote mindestens 3 Monate einzuräumen. Wenn die Information über einen bevorstehenden Einbau erst 3 Monate vorher erfolgt, sind die beschriebenen Vorgaben nicht einzuhalten. Eine Vorfrist von 9 Monaten erscheint auch angesichts der langjährigen Vorplanung des grundzuständigen mindestens erforderlich.

Zudem ist die Vorschrift insgesamt problematisch, da grundzuständiger und wettbewerblicher Messstellenbetreiber ungleich behandelt werden. Während der Grundzuständige für seinen Rollout bis zu 16 Jahre Zeit hat, verlangt man vom wettbewerblichen eine Reaktion innerhalb drei Monaten, um den Kundenwechsel abzuwehren. Es ist nicht auszuschließen, dass systematisch die Kunden von wettbewerblichen Messstellenbetreibern strategisch angeschrieben werden. Die kurze Reaktionsfrist würde den Akteuren dann so gut wie keine Chance mehr lassen, darauf zu reagieren. Deshalb ist es neben der Verlängerung der Frist auch von großer Bedeutung, dass derartige Methoden von vorneherein über verpflichtende Veröffentlichungsvorgaben und die dargestellte Anpassung des § 36 ausgeschlossen wird. Daneben müssen, wie in Absatz 1 dargestellt, entsprechende Informationen durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber veröffentlicht werden.

§ 39

Einfügung eines neuen Satz 3 in § 39 Abs.2:

„Die Kosten des Messstellenbetriebs sind, soweit sie nicht bereits nach § 2 Nummer 4 der Betriebskostenverordnung umlagefähig sind, als sonstige Betriebskosten nach § 2 Nummer 17 der Betriebskostenverordnung auf die Anschlussnutzer umlagefähig. In diesem Falle sind die einzelnen Kostenbestandteile getrennt und nachvollziehbar auszuweisen. “

Begründung:

Auf der Betriebskostenrechnung ist unter sonstigen Betriebskosten nicht sichergestellt, dass der Aufwand nachvollziehbar und getrennt ausgewiesen wird. Im Interesse des Anschlussnutzer und zur Sicherstellung seiner Rechte aus den §§ 5 und 6 ist die Betriebskostenabrechnung möglichst transparent zu machen. Eine entsprechende Einfügung sollte dies rechtlich klarstellen.

§ 46

Anmerkung zu § 46 Nr.9:

Die baldige Festlegung des Verfahrens der Zählerstandsgangmessung und –bilanzierung ist für die praktische Durchdringung energiewirtschaftlicher Anwendung von zentraler Bedeutung. Es ist an dieser Stelle nochmals darauf hinzuweisen, dass in Abstimmung zwischen BMWi und BNetzA hier schnellstmöglich ein Verfahren aufgenommen werden sollte. Die in der Branche diskutierten Vorschläge sind bereits dergestalt weitestgehend durchdiskutiert, dass rasche Entscheidungen erfolgen könnten.

§48

Änderungsvorschlag zu § 48 S.1:

„Messsysteme, die ausschließlich der Erfassung der zur Beladung von Elektromobilen entnommenen oder durch diese zurückgespeisten Energie dienen, sind bis zum 31. Dezember 2020 von den ~~technischen~~ Vorgaben dieses Gesetzes des Teils 2 Kapitel 3 ausgenommen.“

Begründung:

Die Ausnahmevorschrift des § 48 bis Ende 2020 für Elektromobilität ist sinnvoll und wichtig. Bisher besteht noch keinerlei Klarheit darüber, wie die technischen Richtlinien und BSI-Vorgaben auf Elektromobilität übertragen werden können. Auch aus diesem Grund sind diverse Pilotprojekte erst jüngst durch das BMWi vergeben worden, die als Gegenstand genau diese Thematik haben. Zudem kommt als weiterer Punkt dazu, hier auch mobile Ladeinfrastruktur in der Systematik zu berücksichtigen. Um Zeit zu gewinnen, sollte die Ausnahmeregelung vorerst auf das gesamte Gesetz erstreckt werden, da sich sonst im Einzelfall immer wieder die Frage stellt, wie Gesetz und Technik miteinander kompatibel sind. Ein Beispiel dafür ist die Handhabung des §14a EnWG. Eigentlich soll auf Basis dieser Vorschrift auch Elektromobilität im Falle der Erbringung von netzdienlichem Verhalten die Tür offen stehen. Da §31 Abs.1 Nr.5 MsbG allerdings den Einbau eines intelligenten Messsystems zur Voraussetzung macht, stehen sich hier die §48 und § 31 Abs.1 Nr.5 gegenüber. Im gemeinsamen Interesse daran, Elektromobilität zu mehr Schwung zu verhelfen, wäre es kontraproduktiv, hier neue Hürden festzulegen, solange die technischen Voraussetzungen als ungeklärt gelten müssen. Paragraphen, bei denen offensichtliche Schwierigkeiten im Zusammenhang mit Elektromobilen auftreten würden, sind beispielsweise §§ 6, 29, 31, 33, 49, 52, 53, 55, 56, 59.

§ 49

Die Aufzählung in Abs. 2 ist um den Marktgebietsverantwortlichen (entspricht BiKo im Gas) zu ergänzen.

§ 60

Neuer Buchstabe d) einfügen in § 60 Abs.3 Nr.2 und Nr.3:

„d) in allen sonstigen Fällen des § 55 Absatz 1 Nummer 2 auf in Textform erklärtes Verlangen des Anschlussnutzers“

Begründung:

Die bisherige Vorschrift des § 60 sieht standardmäßig nur die tägliche Datenübermittlung bei Verbrauchern ab 10.000 kWh vor. Da diese Datenübermittlung für jedwedes Produkt im Bereich variabler Tarife etc. erforderlich ist, ist folgendes Problem zu befürchten: Der Verbraucher zwischen 6.000 und 10.000 kWh wählt einen variablen Tarif, erhält vom Lieferanten die Auskunft, dass dafür eine tägliche Zählerstandsgangbilanzierung erforderlich ist. Der Messstellenbetreiber stellt sich auf den Standpunkt, dass dies eine Zusatzleistung darstelle, da von der standardmäßigen Datenübermittlung nur die Fälle ab 10.000 kWh umfasst seien. Um dies auszuschließen und die Produkte für die Anschlussnutzer mit geringerem Verbrauch nicht teurer zu machen als für andere, sollte eine dementsprechende Klarstellung im Gesetzestext erfolgen.

§ 66

Hier fehlen verschiedene Prozesse, wie z.B. Mehr-Minderungenabrechnung, Jahresverbrauchsprognose, Ersatzwertbildung im alten Messwesen etc.

§§ 67 - 69

Es fehlen entsprechende Regelungen für Gas.

§ 77

Änderungsvorschlag zu § 77 Abs.1 S.1:

„Die Bundesnetzagentur legt dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie zum 30. Juni ~~2022~~ 2020...“

Begründung:

Mit den Preisobergrenzen und den speziellen Rechten und Pflichten grundzuständiger Messstellenbetreiber werden weitreichende Kontrollmechanismen erforderlich. Auf welcher Basis die Einführung eines über § 76 hinausreichenden Regulierungsregimes erforderlich ist, sollte möglichst frühzeitig untersucht werden. Der erste Evaluierungsbericht sollte aus diesem Grund schon 2020 vorliegen.

Artikel 7 - Änderung der Stromnetz Zugangsverordnung (StromNZV)

§ 12

Änderungsvorschlag zu § 12 Abs.2 und 3:

*„(2) Standardisierte Lastprofile müssen sich am typischen Abnahmeprofil jeweils folgender Gruppen von Letztverbrauchern orientieren:
1. Gewerbe;*

2. Haushalte;
3. Landwirtschaft;
4. Bandlastkunden;
5. unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen;
6. Heizwärmespeicher;
7. **Restlast Eigenstromerzeugungsanlage;**
8. **Straßenbeleuchtung.**

Die Verbrauchsgrenzen für die Anwendung von standardisierten Lastprofilen sind auf alle Letztverbraucher einer Lastprofilgruppe gleichermaßen anzuwenden. Der Netznutzer ist berechtigt, mit dem Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen im Einzelfall eine niedrigere Grenze zu vereinbaren, soweit dem nicht eine Bestimmung des Messstellenbetriebsgesetzes entgegensteht.

(3) Die Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen sind verpflichtet, einen Differenzbilanzkreis zu führen, der ausschließlich die Abweichungen der Gesamtheit der Letztverbraucher erfasst, die mit standardisierten Lastprofilen bilanziert werden. In dem Differenzbilanzkreis dürfen keine Letztverbraucher bilanziert werden. Die Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen sind verpflichtet, die Ergebnisse der Differenzbilanzierung jährlich auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen. ~~Von der Verpflichtung nach Satz 1 sind Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen ausgenommen, an deren Verteilernetz weniger als 100 000 Kunden unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind.~~

Begründung:

Die Aufzählung der Gruppen von Letztverbrauchern, für die Netzbetreiber standardisierte Lastprofile anzubieten haben, ist unvollständig und sollte um die Profiltypen „Restlast Eigenstromerzeugungsanlage“ sowie „Straßenbeleuchtung“ ergänzt werden. Der atypische Strombezug von Letztverbrauchern, die einen Teil ihres Strombedarfs über die Eigenverbrauchsregelung nach dem EEG bzw. KWKG decken, kann heute in der Praxis oft nur über ein normales Haushalts- oder Gewerbekundenprofil beliefert werden, wenn ein Netzbetreiber kein Restlastprofil anbietet. Insbesondere im Hinblick auf die beabsichtigte Stärkung der Bilanzkreistreue und zunehmende Verbreitung von Eigenverbrauchslösung muss sichergestellt werden, dass Netzbetreiber auch für diese Fälle geeignete Profile entwickeln und anwenden.

Auch bei der Belieferung von Straßenbeleuchtung – die Kommunen geben nach Angaben des DStGB pro Jahr 850 Mio. Euro für Stromversorgung der rund 9 Mio. Lampen auf öffentlichen Plätzen und Wegen aus (entspricht rund einem Drittel der öffentlichen Stromkosten) – operieren die Netzbetreiber mit nutzungsfernen Profilen:

Verteilernetzbetreiber ordnen den Straßenbeleuchtungsentnahmestellen sehr häufig Standardlastprofile zu, die mit den realen Lastverläufen weder hinsichtlich Leistung noch Zeit übereinstimmen. Das verteuert die Strombelieferung von Straßenlaternen deutlich und sollte daher durch die Konkretisierung im überarbeiteten § 12 StromNZV endlich unterbunden werden.

Mit der Überarbeitung ist außerdem die für über 90 Prozent der Stromverteilernetzbetreiber geltende Befreiung von der Verpflichtung zur Differenzbilanzkreisführung in Abs. 3 Satz 3 komplett zu streichen. Die Energiewende ist nur zu schaffen, indem sich auch alle Netzbetreiber ausnahmslos an deren Umsetzung beteiligen. Gerade vor dem Hintergrund

des politischen Vorhabens, mit weiteren Vorgaben die Bilanzkreistreue zu stärken, muss diese unsinnige Ausnahme bei den Verteilnetzbetreibern abgeschafft werden.

§ 27

Änderungsvorschlag zu § 27 Abs.1 Nr.7:

„zu Standardlastprofilen für einzelne Verbrauchsgruppen, Lastprofilen für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen, und sonstigen Abwicklungsregelungen für das synthetische Verfahren und zu einheitlichen Anwendungssystemen für das analytische Verfahren“

Begründung:

Das analytische Verfahren hat eine nicht ausgewogene Risikoverteilung, passt nicht mehr in die energiewirtschaftliche Realität und ist in hohem Maße fehlerbehaftet. Insofern sollte angesichts der Anpassung der Mess- und Bilanzierungsregeln klargestellt werden, dass dieses Verfahren abzuschaffen ist. Beim analytischen Verfahren tragen die Bilanzkreisverantwortlichen die Risiken (z.B. Ausgleichsenergiepreis) für ggf. fehlerhafte Prognosen des Verteilernetzbetreibers. Oftmals erfolgen Anpassungen Tage später, so dass keine Möglichkeit zur Korrektur durch die Bilanzkreisverantwortlichen besteht. Wenn richtigerweise in § 60 Abs.3 Nummer 1 MsbG festgelegt wird, dass der Verteilernetzbetreiber nicht mehr täglich, sondern monatlich die Werte für die zählerstandsgangbilanzierten Anschlussnutzer erhalten soll, ist damit ein analytisches Verfahren ohnehin nicht mehr möglich. Es sollte keinesfalls aufgrund eines obsoleten und sachlich falschen Verfahrens die Behauptung gestützt werden können, dass deswegen die tägliche Übermittlung notwendig sei. Die Streichung des analytischen Verfahrens ist erforderlich und in der Gesetzesbegründung klarzustellen.

Artikel 8 – Änderung der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV)

§ 17

Änderungsvorschlag zu § 17 Abs.7:

*„Soweit es nicht den Messstellenbetrieb für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach dem Messstellenbetriebsgesetz betrifft, ist für jede Entnahmestelle und getrennt nach Netz- und Umspannebenen jeweils ein Entgelt für den Messstellenbetrieb und ein Entgelt für die Messung festzulegen. **Die Entgelte nach Satz 1 sind Jahresentgelte.** Bei der Festlegung der Entgelte sind die nach § 14 Absatz 4 auf die Netz- und Umspannebenen verteilten Kosten jeweils vollständig durch die Summe der pro Entnahmestelle entrichteten Entgelte der jeweiligen Netz- oder Umspannebene zu decken. Die Abrechnung verbleibt beim Netzbetreiber und ist Bestandteil der Netznutzungsentgelte. Die Entgelte sind jeweils für jede Entnahmestelle einer Netz- oder Umspannebene zu erheben. In der Niederspannung sind davon abweichend jeweils Entgelte für leistungs- und für nicht leistungsgemessene Entnahmestellen festzulegen. **Die Änderung tritt abweichend von Artikel 16 DigEG zum 1. Januar 2017 in Kraft.**“*

Begründung:

Der bne begrüßt die Streichung des Abrechnungsentgelts als eigenständige Position in der Netznutzungsrechnung. Die Folgeanpassung in § 17 Abs. 7 StromNEV an § 7 MsbG-Entwurf ist eine wichtige Klarstellung. Sehr wichtig für die Praxis ist jedoch die Ergänzung, dass die Abschaffung des Abrechnungsentgelts nicht sofort mit Inkrafttreten des DigEG nach Verkündung sondern erst mit Wirksamwerden zum 1.1.2017 umzusetzen ist. Diese Klarheit wäre für die Umsetzung im Markt wichtig. Nach den Vorgaben der Anreizregulierung sind Netzentgeltänderungen nur jeweils zum 1.1. eines Jahres möglich und um den Umstellungsaufwand für alle Marktparteien gering zu halten, sollte davon nicht abgewichen werden.

Trotz entsprechender Stellungnahmen der BNetzA gibt es in der Praxis immer wieder Diskussionen zwischen Lieferanten und Netzbetreibern, wenn Netzbetreiber unzulässigerweise die Messdienstleistung (und das nun gestrichene Abrechnungsentgelt) z.B. im Fall von Lieferantenwechseln vorfallbezogen (statt anteiliges Jahresentgelt) abrechnen. Der Gesetzgeber sollte dies daher im Gesetz klarstellen.²

NEU Artikel 8a - Änderung der Gasnetzentgeltverordnung (GasNEV)**§ 15****Änderungsvorschlag zu § 15 Abs.7:**

*„Für leistungsgemessene Ausspeisepunkte sind jeweils getrennt nach Hoch-, Mittel- und Niederdruck ein Entgelt für den Messstellenbetrieb, **und** ein Entgelt jeweils für die Messung ~~und ein Entgelt für die Abrechnung~~ festzulegen. Für Ausspeisepunkte ohne Leistungsmessung ist ebenfalls ein Entgelt für den Messstellenbetrieb **und** ein Entgelt für die Messung ~~und ein Entgelt für die Abrechnung~~ festzulegen. Die Entgelte sind **Jahresentgelte und** jeweils für jeden Ausspeisepunkt zu erheben. **Die Abrechnung verbleibt beim Netzbetreiber und ist Bestandteil der Netznutzungsentgelte.** Die Mess- ~~und Abrechnungsentgelte~~ richten sich nach den Kosten, die den jeweiligen Kostenstellen zugeordnet sind und der Anzahl der entsprechenden Ausspeisepunkte. **Die Änderung tritt abweichend von Artikel 16 DigEG zum 1. Januar 2017 in Kraft.**“*

Begründung:

Die Folgeanpassungen in der Gasnetzentgeltverordnung fehlen. Analog zur Folgeanpassung in der StromNEV ist auch in der GasNEV das Abrechnungsentgelt zu streichen. Die Gründe für die Abschaffung des Abrechnungsentgelts im Gas sind die gleichen wie im Strom. Insbesondere mit der Neuaufstellung des Messstellenbetriebs durch dieses Gesetz mit Preisobergrenzen für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme wird es umso dringender, die Möglichkeiten zur Kostenverschiebung in bzw. Quersubventionsmöglichkeit durch das Abrechnungsentgelt zu unterbinden. Lösung ist

² Zum Hintergrund siehe auch Schreiben der BK 6 der BNetzA vom 4.11.2014: http://www.bne-online.de/de/system/files/files/attachment/20141104_BNetzA%20Stellungnahme_Netznutzungsabrechnung.pdf

auch hier die Streichung des Abrechnungsentgelts aus der GasNEV – mit Wirksamwerden zum 1.1.2017.

§ 18

Änderungsvorschlag zu § 18 Abs.4-6:

„(4) Für Entnahmen ohne Leistungsmessung ist anstelle des Leistungs- und Arbeitspreises ein Arbeitspreis in Cent pro Kilowattstunde festzulegen. Soweit zusätzlich ein monatlicher Grundpreis in Euro pro Monat festgelegt wird, haben Grundpreis und Arbeitspreis in angemessenem Verhältnis zueinander zu stehen. ~~Das sich aus dem Grundpreis und dem Arbeitspreis ergebende Entgelt hat in einem angemessenen Verhältnis zu jenem Entgelt zu stehen, das bei einer leistungsgemessenen Entnahme auf Grundlage der Arbeits- und Leistungswerte nach dem Standardlastprofil des Netznutzers entstehen würde.~~


(5) Die Bildung der Netzentgelte erfolgt auf Grundlage der ermittelten Netzkosten verursachungsgerecht jeweils durch jeden Betreiber eines Gasverteilernetzes. Dabei sind die Kosten in einem angemessenen Verhältnis auf Leistung und Arbeit aufzuteilen. ~~Die Leistungspreise können von der Jahreshöchstleistung und die Arbeitspreise von der Jahresarbeit abhängen.~~

(6) Die Kalkulation der Netzentgelte ist so durchzuführen, dass nach dem Ende einer bevorstehenden Kalkulationsperiode die Differenz zwischen den aus den Netzentgelten tatsächlich erzielten Erlösen und den nach § 4 ermittelten und in der bevorstehenden Kalkulationsperiode zu deckenden Netzkosten möglichst gering ist.“

Begründung

Die Netznutzungsabrechnung im Gas sollte unbedingt standardisiert werden. Unter den bestehenden irrwitzig komplexen Gasnetzentgeltstrukturen mit Sigmoidfunktionen und/oder Staffel- und Zonenpreisen für Arbeit und/oder Leistung der Gasverteilnetzbetreiber ist eine automatisierte Rechnungsprüfung im Rahmen eines elektronischen Prozesses nicht möglich. Die Angebotskalkulation der Lieferanten wird dadurch erheblich erschwert und die Netznutzungsabrechnung kann den Letztverbrauchern – etwa bei Rückfragen – kaum in verständlicher Weise geklärt werden. Heute ist nicht einmal gewährleistet, dass Netzbetreiber das gleiche Preismodell nach den gleichen Regeln abrechnen; Rechnungskorrekturen bei der monatlichen Abrechnung von RLM-Ausspeisepunkten werden von den Netzbetreibern unterschiedlich gehandhabt. Auch die Bereitstellung der Netzentgeltinformationen in dem noch zu erarbeitenden elektronischen Netzentgeltpreisblatt erfordert dringend eine deutliche Entschlackung der Gasnetzentgeltstruktur. Der bne fordert die Einführung eines bundesweit einheitlichen Entgeltmodells mit einheitlichen Abrechnungsregeln – beginnend mit den oben genannten Streichungen in der GasNEV. Weitere Vorgaben zur Ausgestaltung der Gasnetzentgeltstruktur könnte die BNetzA im Rahmen einer entsprechenden Festlegung treffen.

Der bne ist die schlagkräftige Interessenvertretung für die wettbewerbliche neue Energiewirtschaft. Im Unterschied zu Anbietern mit verbundenem Netz sind



unsere Mitglieder frei von Monopolinteressen: Sie kämpfen für fairen Wettbewerb, Vielfalt und Fairness im Energiemarkt. 2014 haben bne-Mitgliedsunternehmen in Deutschland über sieben Millionen Kunden zuverlässig mit Strom, Gas oder energienahen Dienstleistungen beliefert.